

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Viersen vom 04.11.2003^(Fn 1)

Der Kreis Viersen und die Städte Kempen, Viersen und Willich schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160).

Präambel

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1989 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert am 05.11.2001 durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts (BGBl. I S. 2950), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1 Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Der Kreis Viersen – Jugendamt – übernimmt für die Städte Kempen, Viersen und Willich die Aufgabe der Adoptionsvermittlung in seine Zuständigkeit.
- (2) Die Aufgabe gemäß dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1989 (BGBl. I S. 2016), zuletzt geändert am 05.11.2001 durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts (BGBl. I S. 2950).
- (3) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Viersen durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis eingeholt.

§ 2 Zusammenarbeit

Der Kreis Viersen – Jugendamt – verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Städten, den Jugendämtern, insbesondere dem Pflegekinderdienst (gem. § 33 SGB VIII) und berichtet mindestens jährlich über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit.

§ 3 Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Der Kreis Viersen stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle 1,2 Fachkraftstellen sowie entsprechende Sachmittel zur Verfügung.

§ 4 Kosten

- (1) Die Kosten, die dem Kreis Viersen durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehen, tragen der Kreis Viersen, die Stadt Kempen, die Stadt Viersen und die Stadt Willich anteilig. Bemessungsgrundlage ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung in den Gemeinden und Städten, für die der Kreis die Aufgabe nach § 1 erfüllt.
- (2) Die Kosten werden auf der Grundlage des im jeweiligen Jahr aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Sofern der Bericht im laufenden Jahr aktualisiert wird, gelten die neu veröffentlichten Werte für das ganze Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal- und Sachkosten:
 - Personalkosten: Bruttokosten der Vergütungsgruppe IV b (Stand: Bericht 06/2002 = 49.900 €),
 - Sachkostenanteil: 100% der KGSt-Pauschale je Fachkraftstelle (Stand: Bericht 06/2002 = 5.400 €),
 - Gemeindegostenanteil: 10% der Brutto-Personalkosten,
 - Informationstechnische Unterstützung: 1/3 der KGSt-Pauschale je Fachkraftstelle (Stand: Bericht 06/2002 = 10.200 €).
- (3) Einnahmen aus der Adoptionsvermittlung werden vor der Kostenverteilung in Abzug gebracht.
- (4) Die Abrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigstellung der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung durch das Jugendamt des Kreises Viersen.
- (5) Abschlagszahlungen sind auf der Basis der Zahlen des Vorjahres zum 01.07. auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen.

§ 5 Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes der Regierungspräsident Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2006.
- (2) Sie verlängert sich um jeweils weitere drei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.12.2003, spätestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Viersen, den 04.11.2003

Für den Kreis Viersen

I.V. F r e n t z e n, Kreisdirektor

D r. C o e n e n, Co-Dezernent

Für die Stadt Kempen

H e n s e l, Bürgermeister

R ü b o, Erster Beigeordneter

Für die Stadt Viersen

H a m m e s, Bürgermeisterin

D r. S c h r ö m b g e s, Beigeordneter

Für die Stadt Willich

H e y e s, Bürgermeister

G e r w e r s, Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Viersen vom 04.11.2003 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 10.12.2003

Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.1.6.14 –

Im Auftrag

W i e s

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2003, Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 495, in Kraft getreten am 19.12.2003.